

# Ausschreibung Herren und Frauen für das Spieljahr 2020/2021

## Kreisspielausschuss Peine

### Hinweis über Platzgestaltung verschiedener Vereine

TSV Clauen/Soßmar	1. Mannschaft in Soßmar
TSV Marathon Peine	1.u.2.Mannschaft u. Ü/40 Parkhausplatz Neustadtmühlendamm
SC United	A-Platz in Gadenstedt
SV Bosphorus Peine	Alte Herren 1 und 2.Herren am Krankenhaus
SV TAKVA Peine	Silberkampplatz Am Silberkamp
SV Wacker Wense	TSV Meerdorf
TSV Arminia Vöhrum	1. Mannschaft und A-Jugend A-Platz, Am Hainwald
	2..Mannschaften,Alte Herrenmannschaften, Ü40 und Ü50
	und alle Juniorenmannschaften Berufsbildungszentrum in Vöhrum.
	Die Umkleidekabinen befinden sich im Sporthaus Arminia, Posener Str. 45.

### Besonderer Hinweis:

Sportplätze, die sich im Privateigentum befinden, TVJ Abbensen, TB Bortfeld, TSV Fortuna Oberg, SV Neubrück, VfB Peine, TSV Wendeburg, und TSV Wendezelle. Diese Plätze fallen nicht unter allgemeine Platzsperrung durch Stadt und Gemeinde. Sportplätze, die sich im Privateigentum befinden, können witterungsbedingt nur durch Schiedsrichter oder zur Anordnung Berechtigten für den Spielbetrieb gesperrt werden.

### Hinweis:

***Die Ergebnisse der Wochentagspiele sind sofort nach Spielschluss vom Platzverein in die vorgegebene Maske im Sportinformationssystem.(Spätestens 1 Stunden nach Spielende) Anfangszeit wie im DFBnet angesetzt. Siehe 9.13 dieser Ausschreibung***

Für die Durchführung der Spiele haben die Ordnungen und Satzungen des DFB und des NFV in Verbindung mit nachstehender Ausschreibung Gültigkeit.

### 1. Spielklassen

Kreisliga	=	zwei Staffeln 8/9 Mannschaften
1.Kreisklasse .	=	zwei Staffeln 7/8 Mannschaften
2.Kreisklasse "Nord"	=	zwei Staffeln 7/7 Mannschaften
2.Kreisklasse "Süd"	=	zwei Staffeln 8/8 Mannschaften
3.Kreisklasse "Nord"	=	zwei Staffeln 6/6 Mannschaften
3.Kreisklasse "Süd"	=	zwei Staffeln 6/6 Mannschaften
Frauen 7er		eine Staffel 7 Mannschaften
Altherren 1.Kreiskl.11er		eine Staffel 10 Mannschaften
Altherren 1.Kreiskl.9er Süd/ Nord	=	zwei Staffeln 7/7 Mannschaften
Alte Herren (Kleinfeld) Ü/40 Staffel 1	=	8 Mannschaften
Alte Herren (Kleinfeld) Ü/40 Staffel 2	=	eine Staffel 9 Mannschaften

## **2. Mannschaftsbeiträge**

Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag.

Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag.

Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzlichen Frist zu zahlen.

## **3. Abrechnung bei Entscheidungsspielen**

Die Abrechnung bei Entscheidungsspielen wird durch die Finanz u. Wirtschaftsordnung §13 geregelt.

## **4. Auf- und Abstieg, Herren und Frauen**

**Kreisliga** (für Alle Staffeln nur bei zu Ende gespielte Serien)

Am Ende der Serie ermittelt die Sieger der beiden Halbstaffeln durch ein Entscheidungsspiel den Aufsteiger (Kreismeister) in die Bezirksliga

Absteiger pro Halbstaffel ein 1 Absteiger

### **1. Kreisklasse**

Am Ende der Serie ermittelt die Sieger der beiden Halbstaffeln durch ein Entscheidungsspiel den Aufsteiger in die Kreisliga,

sollte aus den Bezirk keine Mannschaft in den Kreis Peine Absteigen, Steigen aus der 1. Kreisklasse beide Staffelsieger ohne Entscheidungsspiel auf.

Absteiger pro Halbstaffel ein 1 Absteiger in 2. Kreisklasse

### **2. Kreisklasse Nord u. Süd je Staffel einen Aufsteiger**

Am Ende der Serie ermittelt die Sieger der beiden Halbstaffeln durch ein Entscheidungsspiel den Aufsteiger in 1. Kreisklasse

Absteiger pro Halbstaffel ein 1 Absteiger in 3. Kreisklasse

### **3. Kreisklasse Nord u. Süd je Staffel einen Aufsteiger**

Am Ende der Serie ermittelt die Sieger der beiden Halbstaffeln durch ein Entscheidungsspiel den Aufsteiger in die 2. Kreisklasse

Es gibt keinen Absteiger.

### **1. Kreisklasse Frauen 7er**

es gibt keinen Aufsteiger u, Absteiger

Wobei sich der SpA ausdrücklich vorbehält, um und Eingruppierung von Mannschaften (endgültig) vorzunehmen.

Spielgemeinschaften werden für Frauen-Herrenmannschaften für ein Spieljahr genehmigt und Können bis zur Kreisliga aufsteigen ein Aufstieg in den Bezirk ist nicht zulässig.

Auch am Bezirkspokal können Sie nicht teilnehmen.

Sollte es zur Leistungssteigerung kommen oder ein Verein stellt alle Spieler wird die Spielgemeinschaft nicht verlängert. Entscheidung liegt beim Spielausschuss.

Der angemeldete Verein im DFB-Net bleibt bei Auflösung der Spielgemeinschaft in der Sportlichenklasse, der sich angeschlossene Verein wird bei Neuanschließung in die unterste Spielklasse des Kreises eingestuft.

Das zurückziehen einer Mannschaft, ist grundsätzlich die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Sollten mehr Absteiger aus dem Bezirk Braunschweig in den Kreis Peine kommen erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der Kreisliga, 1. Kreisklasse 2. Kreisklasse Nord u. Süd.

## **Ordner**

Jede Heimmannschaft hat für die Anwesenheit von 2 mit Ordnerwesten versehenen Platzordnern zu sorgen, Diese sind namentlich im Spielbericht aufzuführen.

## **Spielpläne**

Die Spielpläne werden für das Spieljahr 2020/2021 durch Ihr Vereinspostfach per Mail vom Spielausschuss (Versende Datum) versendet, danach sind die Spielpläne gültig, evt. Spielverlegungen nach Veröffentlichung durch den Spielausschuss können nur noch mit Einverständnis des Gegners verlegt werden. (Siehe 9.1 dieser Ausschreibung)

## **Kunstrasen und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen.**

Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen auf einen Kunstrasen bzw. Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial.

Vereine mit solchen Plätzen müssen diese zuvor bzw. bei Neuerstellung beim (KSpA) anmelden.

Vereine die Pflichtspiele auf einen Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.

**4.1 Begrüßungskultur Entfällt:** Für ein faires Miteinander wird ab der Saison 2020/2021 auf Kreisebene für alle Mannschaften eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften vom Spielfeldrand oder alternativ Treffen an der Mittellinie  
Team-Shakehands inklusive Trainer nach Vorbild der Bundesliga

Nach dem Spiel Treff des Schiedsrichters mit den beiden Teams an der Mittellinie, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und abschließend Team-Shakehands. (keine Pflicht)

## **5. Auf- und Abstieg für Alte Herren**

Altherren 1.Kreisklasse

Es wird in der Spielklasse in 3 Staffeln gespielt, 1X 11er und zweimal eine 9er, ohne Aufstieg oder Abstieg.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gastspielerlaubnis für eine Altseniorenmannschaft beim Vorspielausschuss beantragt werden. Der § 9 (2) der NFV SpO regelt die Voraussetzung einer Gastspielerlaubnis. Die Anzahl der Gastspielerlaubnisse pro Spieler ist auf eine (1) beschränkt. Es werden in der U32, U40, U50 Maximal 3 Spieler pro Mannschaft genehmigt.

## **Wertung der Punktspiele für Herren, Frauen und Altherren.**

Meisterschaft, Tabellenstand, Auf- und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach dem Subtraktionsverfahren.

Sind Punktverhältnis und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert die mehr Tore erzielt hat.

Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, so findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

## **Alte Herren**

Die Spielzeit der Altherren-Mannschaften beträgt 2 x 35 Minuten.

Spielberechtigt sind nur Spieler, die am Spieltag das Alter von 32 Jahren besitzen.

Vereine, die mit jüngeren Spielern in dieser Spielklasse antreten, haben mit Punktverlust und einer zusätzlichen Bestrafung gem. SpO zu rechnen. Werden Spiele ausgetragen 9 er gegen 11 Mannschaften wird von der Strafraumlinie ortsveränderliches Tor ( 7,32 m breit und 2,44 m hoch, muss fest am Boden fest verankert werden) bis zum Tor der anderen Spielhälfte gespielt, Beide Teams laufen mit jeweils 9 Spieler auf.. Es dürfen zusätzlich maximal 4 Spieler ständig ein- und ausgewechselt werden. Spielfeldbegrenzung, Tor und Strafraummarkierungen können durch Linien, unterbrochene Linie oder Markierungskegel gekennzeichnet werden.

Nach dreimaligem Antreten mit jüngeren Spielern kann ein Ausschluss erfolgen.

## **Auswechseln von Spielern s. 6.2**

Abweichend von der SpO § 10: Festspielen in einer höheren Mannschaft entfällt.

(Gilt nur für den Einsatz in Altherren-Mannschaften).

Spielen von einem Verein zwei Altherren-Mannschaften, so ist ein Austausch möglich.

Wartepflicht ist hier nach der SpO § 10 zu beachten.

## 6. Spielberichte

**6.1** Der Spielbericht muss von den Vereinen nicht mehr ausgedruckt werden, sofern die Passkontrolle direkt mit einem mobilen Gerät stattfindet. Findet die Passkontrolle (Gesichtskontrolle) aber anhand der ausgedruckten (SBL) statt, muss weiterhin der Spielbericht ausgedruckt werden.

Die Spielformulare sind in allen Alters- Spielklassen sowie für Pokalspiele und Freundschaftsspiele nur noch über Spielbericht Online auszuführen. In begründeten Ausnahmefall ist die postalische (E-Mail) Versendung des Ersatz-Spielberichtsbogen mit allen erforderlichen Angaben durch den Schiedsrichter möglich. Ersatzberichtsbogen kann von der Homepage des NFV Kreis Peine herunter geladen werden. Bei Mannschaften mit Rückennummern muss die Eintragung auf dem Spielbericht mit der Trikotnummer des Spielers identisch sein.

Der Spielbericht muss spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn von den Vereinen freigegeben sein. Sollte ein Schiedsrichter zum Spiel nicht erscheinen oder den Onlinespielbericht nicht durchführen können, so ist nach der Vereinsfreigabe der **Nichtantritt** Schiedsrichter zu betätigen, danach können ein oder beide Vereinsvertreter die notwendigen Spieleingaben, tätigen, sie sind spätestens 1 Stunde nach Spielschluss einzugeben, auch wenn kein Schiedsrichter erschienen ist, vor jeden Spiel ist eine Pass und Gesichtskontrolle zwingen erforderlich.

## 6.2 Ein- und Auswechseln von Spielern

Bei Punkt- und Pokalspielen einschließlich Freundschaftsspielen (Turniere) von (Frauen, Herren und Alt-Herren) der 3. Kreisklasse bis zur Kreisliga können 14 Spieler von den Alten Herren (9er 13) 15 Spieler, ständig ein- und ausgewechselt werden. Auf den Spielbericht werden von den Vereinen, die 11/9 Spieler sowie die maximal 7 Auswechselspieler eingetragen. **In Ausnahmefällen sind nachträgliche Eintragungen möglich.**

Das Ein- und Auswechseln ist nur in einer Spielruhe (Spielunterbrechung) erlaubt.

## 6.3 Fehlender Pass

Die „Passkontrolle“ des Schiedsrichters kann über das Spielerportrait in der DFBnet App oder über den Ausdruck der „Spielberechtigungsliste mit Foto“ (SBL) erfolgen.

Spielerpässe sind nicht mehr mitzuführen. In der Spielberechtigungsliste (SBL) muss jede Spielerin bzw. jeder Spieler mit einem aktuellen Foto versehen werden.

Die Spielberechtigungsliste mit Fotos sind dem Schiedsrichter von den Mannschaftsbetreuern spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn zur Überprüfung zu übergeben. Spieler, die nicht in der SBL aufgeführt sind, werden vom Schiedsrichter im Spielbericht-online vermerkt.

Der Spieler darf eingesetzt werden. Für Spieler, die kein Foto in der Spielberechtigungsliste vorlegen können, kann ersatzweise der Nachweis in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers ist bei einem fehlenden Foto über einen gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen. Dem Mannschaftsbetreuer oder der Mannschaftsbetreuerin steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielerlaubnisse des Spielgegners mittels DFBnet Einsicht zu nehmen gemäß § 4 (2) der SpO.

Das Vergehen des fehlenden Passes bleibt bestehen welches nach SpO Anhang 2 (22) geahndet wird und der Spieler darf eingesetzt werden.

## 7. Schiedsrichterkosten

Die SR-Gebühren sind vom Platzverein auf der Sportanlage an den Schiedsrichter auszuzahlen.

### 7.1 SR-Gebühren (Kreis Peine)

Kreisliga	25,00 €
1. Kreisklasse bis 3. Kreisklasse	22,00 €
Alte Herren	20,00 €
Frauenkreisliga -11	20,00 €
Endspiel	14,00 €

Junioren A-Jg 7er / 9er	16,00 €
Junioren B-Jg. 7er / 9er	15,00 €
Junioren C-Jg. 7er / 9er	14,00 €
Junioren D-Jg.7er / 9er	13,00 €
Junioren A-Jg.	18,00 €
Junioren B-Jg.	17,00 €
Junioren C-Jg.	15,00 €
Junioren D-Jg.	10,00 €
SRA	20,00 € einschließlich Fahrkosten
Fahrgeld pro KM	0,30 €

**7.2 Erfüllung des Schiedsrichter-Soll** § 11 (2+3) Anhang 2.1 Ziffer 11 SpO  
**Der Stichtag ist der 01.07.eines Spieljahr , für gemeldete Mannschaften**  
 und Anerkennung( Kriterien) siehe Anhang 1 dieser Ausschreibung

### **7.3 Schiedsrichter-Poolung Herren Kreisliga und 1. Kreisklasse**

**Entfällt für die Spielzeit 2020/2021**

### **7.4 Hallen- und Feldturniere**

Herren bis 2 Stunden wie Einzelspiel  
 Bis 4 Stunden Einzelspiel + 50%  
 Über 4 Stunden Einzelspiel + 100%

Alte Herren bis 2 Stunden wie Einzelspiel  
 Bis 4 Stunden Einzelspiel + 50%  
 Über 4 Stunden Einzelspiel + 100%

Frauen bis 2 Stunden wie Einzelspiel  
 Bis 4 Stunden Einzelspiel + 50%  
 Über 4 Stunden Einzelspiel + 100%

Junioren bis 2 Stunden wie Einzelspiel  
 Bis 4 Stunden Einzelspiel + 50%  
 Über 4 Stunden Einzelspiel + 100%

Für die vom Kreis-Juniorenausschuss angesetzten  
 Hallen- und Feldturniere gelten ebenfalls die vorgenannten Bedingungen.

Hallenpunktspiele Junioren = 12,00 € einschließlich Fahrgeld.

Vergebliche Anreise bei allen Spielen - halber Spesensatz plus Fahrgeld -  
 Je Kilometer = 0,30 €

### **8.Feldverweise und Rechtssprechung**

**8.1** Bei Hinausstellung, Feldverweis auf Dauer von Spielern ist der betroffene Verein verpflichtet, dem Schiedsrichter (Entfällt beim OSB) unaufgefordert nach Beendigung des Spiels die entsprechenden Spielerpässe auszuhändigen Ein des Feldes verwiesener Spieler ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen § 16 (1) SpO und § 41 (1) RuVO. Die Bestrafung nach § 46 SpO in Verbindung mit Anhang 2 SpO bleiben vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung des Kreissportgerichtes herbeizuführen ist. Wird zur Klärung des Sachverhaltes eine mündliche Verhandlung vor dem Kreissportgericht verlangt, so ist dieses innerhalb von drei Tagen schriftl. Dem Spielausschussvorsitzenden mitzuteilen.

**8.2** Gegen die Entscheidung des Kreisspielausschusses ist nach § 15 (1) RuVO die gebührenfreie Anrufung nach Zustellung des Verwaltungsentscheides beim Kreissportgericht zulässig.

**8.3** Für weitere erstinstanzliche Rechtsbehelfe in Sachen § 15 (2) (Einspruch) u. § 16 RuVO (Protest) ist ebenfalls das Kreissportgericht zuständig. Der Schriftsatz, durch den ein Rechtsbehelf eingelegt wird, ist in dreifacher Ausfertigung an den Vors. Des Kreissportgerichtes (nicht per Einschreiben) einzureichen. Eine weitere Durchschrift ist in allen Fällen dem Vors. Des Kreisspielausschusses zu zusenden

**8.4** Auf die Beachtung der §§ 1, 5, 10, 12, 14-19 und 33 RuVO, § 54 der Satzung wird hingewiesen.

**8.5** Regelung für Gelbe bzw. Gelb - Rote Karte (Nur in der Herren Kreisliga und 1.Kreisklasse)

**8.5.1** Verwarnung (Gelbe Karte)

Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste ausgetragene Meisterschaftsspiel (im gleichen Wettbewerb gesperrt) Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

**8.5.2** Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb- Rote Karte)

Erhält ein Spieler in Einem Pflichtspiel eine Gelb – Rote Karte, so ist er für das nächste Spiel im (gleichen Wettbewerb) gesperrt.

Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das nächste Pflichtspiel jeder anderen Mannschaft des Vereins gesperrt. Längsten jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

**8.6** Die Protestgebühr beträgt = 40,00 €

Verfahrensgebühren und Kosten werden im Falle, dass der Rechtsbehelf ohne Erfolg bleibt, nach Abschluss des Verfahrens fällig.

## **9. Allgemeine Bestimmungen**

### **9.1 Spielverlegungen**

**Die Onlinespielverlegung ist ein Muss in denen der OSB angewendet wird.**

Spielverlegungen können in Ausnahmefällen nach schriftlichem Antrag und mit schriftlicher Zustimmung des Gegners durch den Staffelleiter genehmigt werden. Diese Anträge müssen mindestens **5 Tage** vor dem Spieltermin beim Staffelleiter vorliegen. Die Verwaltungskosten für jede Spielverlegung betragen 10,- € und sind vom Antragsteller zu zahlen.

Falls die Frist von 10 Tagen nicht eingehalten wird, erhöht sich die Verwaltungsgebühr auf 20,- €. Der Antrag auf Spielverlegung muss in jedem Fall vor dem angesetzten Spiel, beim Staffelleiter schriftlich vorliegen, andernfalls kann eine Spielwertung wegen Nichtantretens vorgenommen werden.

Zum Schutze des Jugendspielbetriebes der Junioren/innen auf Kreisebene dürfen

Spielverlegungen von Herrenmannschaften auf Samstag und Dienstag von Vereinen oder Vereinen, die als Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft am Junioren-Spielbetrieb teilnehmen, nur mit Zustimmung der betroffenen Jugendleitungen vorgenommen werden

Eigenmächtige Spielverlegungen werden mit einer Ordnungsstrafe für beide Vereine belegt.

### **9.2 Spielbetriebe über das Sportinformationssystem**

Der Spielbetrieb wird über das Sportinformationssystem (DFB-Net) abgewickelt. Spielpläne, Neuansetzungen und Verlegungen sind dementsprechend abzufragen. Bei Spielausfällen werden Neuansetzungen grundsätzlich nur noch über das Sportinformationssystem getätigt. Die Vereine sind verpflichtet mindestens einmal in jeder Kalenderwoche spätestens drei Tage vor dem angesetzten Spiel sich zu informieren.

**Adressen: „[www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org)“**

Unter Ihrer Vereinsmail werden Informationen und die Verwaltungsentscheide, (sie sind ohne Unterschrift gültig) über den Spielbetrieb gesendet, jeder Verein ist verpflichtet alle drei Tage seine Mail. Abzurufen, einmal in der Kalenderwoche seine E-Mail abzurufen.

Jede Art von Kommunikation zwischen Vereine des Kreises wird über das DFBnet-Postfach abgewickelt. Daher ist es wichtig, alle (3) drei Tage ins System zu gehen. Die Vereinsstammdaten (Funktionsträger, etc.) sind im DFBnet - Meldebogen von den Vereinen stets aktuell zu halten. Unterlassungen gehen zulasten der Vereine.

**9.3** Bei Unbespielbarkeit des Platzes sind die Vorschriften des § 28 der SpO einzuhalten. Wird ein kommunaler Sportplatz zur Vermeidung nachhaltiger Schädigung durch die Kommune gesperrt, ist unter Beachtung der Vereinbarung zwischen DFB und dem Städtetag. Ein Protokoll anzufertigen unter Angaben der Gründe und dieses innerhalb von 10 Tagen dem Vorsitzenden des KSpAs zuständigen Staffelleiter vorzulegen. Die Entscheidung sollte stets am Spieltag und nicht früher als sechs Stunden vor der angesetzten Anstoßzeit erfolgen.

Bei Spielflächen, die sich im Vereinseigentum befinden, in denen witterungsbedingt ein ordnungsgemäßer Spielablauf nicht gewährleistet ist oder die Gesundheit der Spieler Schaden nehmen würde, ist die Unbespielbarkeit des Platzes allein durch die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten ist unter Angaben der Gründe der spielleitenden Stelle innerhalb von 10 Tagen vorzulegen. Die Entscheidung ist stets am Spieltag vorzunehmen und nicht früher als sechs Stunden vor der Anstoßzeit. In diesem Fällen sind sofort und fristgerecht 3 Std. vor Spielbeginn zu benachrichtigen:

- Spielgegner schaut frühestens 3 Std. vor Spielbeginn in den Spielplan "Ausfall"
- Schiedsrichteransetzer
- Schiedsrichter schaut frühestens 3 Std. vor Spielbeginn in den Spielplan "Ausfall"
- DFBnet Eingabe "Ausfall" spätestens 3 Std. vor Spielbeginn

Bei Unbespielbarkeit eines Platzes, der vom angesetzten Schiedsrichter vor Spielbeginn festgestellt wird, braucht im Spielformular (entfällt bei OSB) von dem bauenden Verein nur der Spielberichts-kopf ausgefüllt werden (also keine Spielereintragen) Freiumschlag ist zu stellen. Eine Nichtbeachtung des § 28 SpO und dieser Ausschreibung wird bestraft und kann zum Punktverlust führen. Ist drei Tage vor dem Spiel bekannt, dass der Platz nicht zur Verfügung steht, ist nach § 23 (3) der SpO zu verfahren.

**9.4** Bei Spielüberschneidungen ist der Platzverein verpflichtet, sich rechtzeitig beim Gegner um eine uhrzeitliche Verlegung zu bemühen. Wenn keine Einigung zustande kommt, ist sofort der Staffelleiter einzuschalten. Die Verlegung des Spieles ist unverzüglich dem Staffelleiter und der Presse mitzuteilen.

**Telefongespräche mit Schiedsrichteransetzer und Staffelleiter sind grundsätzlich, Vor 20,00 Uhr durchzuführen**

**9.5** Treten Mannschaften in gleicher Spielkleidung an, so muss die Heimmannschaft ihre Spieltracht wechseln.

**9.6 § 30 Nichtantreten des Schiedsrichters:**

1: Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so ist der bauende Verein verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid.

2: Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter.

Schiedsrichter eines der beiden Vereine zur Verfügung so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört. Stellen sich mehrere Sportkameraden zur Verfügung, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid.

**§ 38 Spielwertung in besonderen Fällen:**

Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie sich weigert, unter einem anerkannten Schiedsrichter zu spielen oder sich nicht auf einen anwesenden Schiedsrichter bzw. eine Verbandsperson einigen will. Bei Nichtaustragung des Spieles ist der Platzverein verpflichtet, innerhalb drei Tagen eine Meldung mit Stellungnahme an den zuständigen Staffelleiter zu senden.

**9.7** Ein gebrauchsfähiger Sanitätskasten und eine Trage haben unbedingt zur Verfügung zu stehen.

**9.8** Bier- und Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt.

**9.9.** Eintrittspreise (Richtpreise) Kreisliga, 1.Kreisklasse = 3,50 €  
2.Kreisklasse und 3.Kreisklasse = 2,00 €

**9.10** Das Tragen von Werbung auf der Spielkleidung bedarf der Genehmigung.

Die Genehmigung wird in allen Fällen nur für ein Spieljahr erteilt.  
Antreten in genehmigungspflichtiger Spielkleidung (Werbung) ohne Genehmigung  
wird nach der SpO I10 pro Spiel bestraft. = 15,00 €  
im Wiederholungsfall doppelte Strafgebühr.

#### **9.11 Vereinskalkturniere:**

Geplante Pokalturniere sind meldepflichtig und müssen mindestens vier Wochen vor dem geplanten Turnier mit Ausschreibung versehen beim Vors. des Kreisspielausschusses vorliegen. Die Pokalturniere unterliegen der Sportgerichtsbarkeit des NFV Kreis Peine. Die während des Pokalturniers ermittelten Spielpaarungen sind unverzüglich dem Schiedsrichteransetzer mitzuteilen. Spielberichte sind innerhalb drei Tagen an den Vors. des Spielausschusses zu senden.

#### **9.12 Freundschaftsspiele:**

Freundschaftsspiele sind mindestens 7 Tage vor dem Spiel schriftlich (Mail)beim Vorsitzenden des Kreisspielausschusses an zu melden.

#### **9.13 Meldungen der Spielergebnisse**

Spielausfälle §28 (1), (auch Wochentagspiele) sind sofort siehe 9.3.dieser Ausschreibung einzugeben. Die Spielergebnisse sind spätestens 1 Stunde nach Spielende von den Platzvereinen in die Ergebnismaske des Sportinformationssystems einzugeben. Bis spätestens 17:45 Uhr am Sonntag. **Versäumnisse werden nach Ablauf der 60 Minuten gemäß § 27.6 in Verbindung** mit Anhang 2-1/15 der SpO geahndet. Spielberichte sind von der Kreisliga und 1.Kreisklasse an die Braunschweiger Zeitung (Peiner Nachrichten) und der Peiner allgemeinen Zeitung durchzugeben.

Peiner Nachrichten Ruf-Nr.: 05302/9173414

Peiner allgemeine Zeitung; Kreisliga Ruf-Nr.: 0 51 71/40 61 43

1.Kreisklasse Tel.: 0 51 71/ 40 61 32

**9.14** Jeder Verein ist verpflichtet, seine Daten in der Homepage des NFV Kreis Peine auf Richtigkeit zu überprüfen. Fehlerhafte Veröffentlichungen oder Veränderungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Spielausschusses mit zuteilen. <http://www.nfv-kreis-peine.de/>

**9.15** Spieler überprüfen im Kreis Peine nach § 10 SpO.

Beim Antrag eines Spieler - Überprüfung hat der stellende Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € zu zahlen, sollte die Überprüfung ohne Erfolg bleiben.

**9.16.** Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des 10 Abs. 4 SpO für das Saisonende keine Anwendung.

Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspiele der nächstniederen Mannschaften eingesetzt werden, wenn sie gem.§ 10 Abs. 2 SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinanderfolgende und ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft).

Hinweis:

Diese Regelung gilt nicht für Spieler-innen nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesen Fall findet die Regelung § 10 Abs. 4 SpO Anwendung.

#### **10. Schlussbemerkung:**

**10.1**Nach Veröffentlichung der Spielpläne im SIS ist jeder Verein verpflichtet, die Spielpläne auf Spielüberschneidungen zu überprüfen, Überschneidungen sind unverzüglich dem Staffelleiter des Kreisspielausschusses schriftlich mitzuteilen, damit dieser entsprechende Maßnahmen einleiten kann. Etwaige Änderungen (Anschriften oder Telefonnummern) müssen rechtzeitig allen Instanzen (Vorstand-Sportgericht-, Schiedsrichterausschuss und Spielausschuss schriftlich mitgeteilt werden. Spieltechnische Angelegenheiten sind mit dem zuständigen Staffelleiter abzuklären.

**10.2** Verstöße gegen die Ordnungen und Satzungen des NFV und dieser Ausschreibung werden entsprechend den Bestimmungen der SpO und RuVO geahndet.

**10.3** Besonderer Hinweis; s. SpO Anhang 2/1 - (7)

Nichtantreten:	Kreisliga	150,00 €
	1.Kreisklasse	100,00 €
	2.Kreisklasse	75,00 €
	3.Kreisklasse	75,00 €
	Alte Herren	75,00 €



Ü40/Ü50	75,00 €
Frauen	75,00 €

Sollte eine Mannschaft an ihren 3 letzten Spielen der Saison zu einem Pflichtspiel nichtantreten, je nichtantreten doppelte Strafgebühr, letztes Pflichtspiel dreifache Strafgebühr. Außerdem ist das Spiel mit 3.Pkt. und 5 Toren für den Gegner gewertet. (Nichtantreten 5 Gegentore).

**10.4** Alle Forderungen (Ordnungsgebühren usw.) werden durch den NFV - Verband eingezogen.

**10.5** Gegen diese Ausschreibung ist der Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gem. § 27 (2) SpO und § 15 (1) RuVO, innerhalb von sieben (7) Tagen nach Veröffentlichung im SIS möglich. Die Anrufungsfrist beginnt mit der Einstellung dieser Ausschreibung in die Datenbank der Homepage:

Wichtiger Hinweis:

Alle vorgenommenen Planungen im Meisterschafts-, Pokal- und Hallenspielbetrieb in der Saison 2020/2021 stehen unter dem Vorbehalt, dass die behördlichen Verfügungslagen vor Ort den Spielbetrieb ermöglichen. Anpassungen für einzelne Wettbewerbe aufgrund sich verschärfender Pandemielagen oder veränderter Verfügungslagen sind weiterhin möglich. siehe § § 18 / 26 (2) / 27 (4) SpO

**kreis-peine.nfv.de**

## **Ausschreibung Volksbank-BraWo-Cup der Frauen Hallenkreismeisterschaft**

1. Ausrichter ist der NFV Kreis Peine
2. Der Pokal geht nach dreimaligem Gewinn in Folge oder nach fünfmaligem Gewinn außer der Reihe in den Besitz der betreffenden Mannschaften über. Andernfalls ist jeder Pokalsieger verpflichtet, den Wanderpokal vier Wochen vor dem nächsten Hallenturnier unaufgefordert beim Pokalleiter zurückzugeben.
3. Teilnehmen können nur erste Frauenmannschaften aus dem Kreis Peine von der Kreisliga 7er bis 11. Und die Mannschaften aus dem Bezirk zurzeit 3 Mannschaften sofern sie nach Abschluss der Halbserie unabhängig von der Anzahl der Spiele, einen Tabellenplatz in der 11.Kreisliga die ersten 4 Mannschaften und aus der 7er Kreisliga die ersten 3 Mannschaften.

4. Gespielt wird in Turnierform an einem Tag in zwei Gruppen mit Halbfinale und Spiel um den Dritten Platz sowie das Endspiel. Es wird mit 10 Mannschaften gespielt. Sollte diese Anzahl aufgrund der unter 3. Genannten Kriterien nicht erreicht werden, sind die nächstplatzierten Mannschaften – beginnen mit der 11. Kreisliga – qualifiziert.
5. Es wird ein Startgeld von 10,00 € pro Mannschaft gezahlt. Alle Teilnehmer erhalten einen Ball. Die Volksbank-Peine stellt sich weiter als Sponsor für dieses Turnier zur Verfügung. Sie stiftet, einen Wanderpokal und interessante Geldpreise.
6. Gespielt wird nach den Hallenregeln des NFV Kreis Peine und dieser Ausschreibung. Die Vereine dürfen nur Spielerinnen einsetzen, die eine Ordnungsgemäße Spielberechtigung für den Verein besitzen. Das Spielformular und die Pässe sind vor dem Turnier bei der Turnierleitung abzugeben.

Die Turnierleitung übt das Hausrecht aus, sie entscheidet vor Ort über Einsprüche und Proteste. Ihre Weisung ist Folge zu leisten.

Alle Räume sind am Schluss der Veranstaltung sauber zu verlassen, die Vereine haften für Ihre Vereinsangehörigen verursachten Schäden, sollte der Verursacher nicht zu ermitteln sein, werden die Kosten auf alle teilnehmenden Vereine umgelegt. Für abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

### **Ausschreibung für den Volksbank BraWo Pokal der Herren**

1. Teilnehmen können nur die 1. Herrenmannschaften der auf Kreisebene spielenden Vereine.
2. Der Pokal geht nach dreimaligem Gewinn in Folge oder nach fünfmaligem Gewinn außer der Reihe in den Besitz der betreffenden Mannschaft über. Anderfalls ist jeder Pokalsieger verpflichtet, den Wanderpokal vier Wochen vor dem nächsten Endspiel unaufgefordert an den Spielausschuss zurückzugeben.
3. Der Kreispokalsieger aus diesem Wettbewerb nimmt am Bezirkspokal des NFV Bezirk Braunschweig teil.
4. Verzichtleistungen oder Nichtantreten ist nicht zulässig und wird nach der SpO Anh. 2 geahndet.
5. Die klassentiefere Mannschaft hat Heimrecht. Auf das Heimrecht kann verzichtet werden.
6. Besteht nach regulärer Spielzeit Torgleichheit, findet ein Elfmeterschießen nach den bekannten NFV-Richtlinien statt.

7. evtl. Wünsche von Anstoßzeiten sind dem Schiedsrichteransetzer und Pokalleiter rechtzeitig zumelden.
8. Es wird der Spielbericht-Online benutzt. Die Ergebnisse sind spätestens eine Stunde nach Spielschluss einzugeben.
9. Die beiden Tageszeitungen sind mit einem Spielbericht zu informieren
  - a) PAZ Telefon 05171 / 40 61 34
  - b) PN Telefon 05302 / 9 17 34 14
10. Eintrittspreise:
 

1. und 2. Runde Erwachsene	2,50 €
Ab der dritten Runde Erwachsene	2,50 €
Endspiel	3,00 €
Jugendliche Zahlen bei allen Spielen	1,00 €

Sonderermäßigungen für Vereinsmitglieder sind nicht statthaft.
11. Abrechnung bei Vorrundenspielen:  
Nach Abzug der Schiedsrichterkosten teilen sich beide Teams die Einnahme.
12. Das Endspiel findet am Wochenende nach Beendigung der Punktspiele statt.  
An diesem Tage ist ab 13:00 Uhr Spielverbot für alle Herrenmannschaften des NFV Kreis Peine.  
Den Endspielort bestimmt der Kreisspielausschuss. Sollte nach 90 Minuten noch keine Entscheidung gefallen sein, findet sofort ein Elfmeterschießen nach den bekannten NFV-Richtlinien statt.
13. Maßgebend für die Durchführung dieser Kreispokalspiele ist die NFV Satzung und diese Ausschreibung.

## **A u s s c h r e i b u n g - Seniorenliga - Ü40 / Ü50**

1. An den Spielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 40./50. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen Spielerpass besitzen.
2. Bei einer 7er-Mannschaft können 10 Spieler eingesetzt werden, von denen 1

Torwart und 6 Feldspieler auf dem Spielfeld sein dürfen. Bei Spielbeginn müssen mindestens 1 Torwart und 4 Feldspieler auf dem Spielfeld sein.

### **Gastspielerlaubnis § 9 Abs.2**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gastspielerlaubnis für eine Altseniorenmannschaft beim Vors. Spielausschuss beantragt werden. Der § 9 (2) der NFV SpO regelt die Voraussetzung einer Gastspielerlaubnis. Es werden bei der, Ü 40/50 Max. 3 Spieler pro Mannschaft zugelassen, davon dürfen Max. 3 Spieler aktiv an einem Pflichtspiel teilnehmen. Die Bescheinigung ist als Anlage mitzuführen, siehe § 9 (2) der SpO.

3. Auswechselungen dürfen nur während einer Spielunterbrechung von der Seitenlinie (Mittellinie) vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spieler wieder eingewechselt werden können.

4. Die Spiele werden auf Kleinfeld ausgetragen (Größenmaße halbes Spielfeld eines normalen Sportplatzes). Die Kleinfeldtore haben die Maße 5 m x 2 m. Die Markierungen des Kleinfeldes hat entsprechend zu erfolgen. Der Strafstoßpunkt (9 m) sowie die Strafräume (12 x 12 m) müssen gekennzeichnet sein. Die Außenlinien sollten mit Fahnen(Hütchen) markiert werden.

5. Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten. Gespielt wird ohne Abseits.

6. Beim Abstoß bzw. Abwurf darf der Ball nicht über die Mittellinie gespielt werden. Geschieht dieses, ist das Spiel mit einem indirekten Freistoß an der Mittellinie für den Gegner fortzusetzen.

7. Bei Freistößen haben gegnerische Spieler einen Abstand von 7 m einzuhalten. Alle Freistöße sind indirekt, außer beim Strafstoß.

8. Feldverweise siehe SpO § 16 gelb/rote Karte; diese bezieht sich auf die Restzeit des jeweiligen Spieles (Matchstrafe).

9. Die „Passkontrolle“ des Schiedsrichters kann über das Spielerportrait in der DFBnet App oder über den Ausdruck der „Spielberechtigungsliste mit Foto“ (SBL) erfolgen. Spielerpässe sind nicht mehr mitzuführen. In der Spielberechtigungsliste (SBL) muss jede Spielerin bzw. jeder Spieler mit einem aktuellen Foto versehen werden. Die Spielberechtigungsliste mit Fotos sind dem Schiedsrichter von den Mannschaftsbetreuern spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn zur Überprüfung zu übergeben. Spieler, die nicht in der SBL aufgeführt sind, werden vom Schiedsrichter im Spielbericht-online vermerkt. Der Spieler darf eingesetzt werden. Für Spieler, die kein Foto in der Spielberechtigungsliste vorlegen können, kann ersatzweise der Nachweis in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers ist bei einem fehlenden Foto über einen gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen. Dem Mannschaftsbetreuer oder der Mannschaftsbetreuerin steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielerlaubnisse des Spielgegners mittels DFBnet Einsicht zu nehmen gemäß § 4 (2) der SpO. Das Vergehen des fehlenden Passes bleibt bestehen welches nach SpO Anhang 2 (22) geahndet wird und der Spieler darf eingesetzt werden.

10. Schiedsrichter stellt grundsätzlich der Heimverein.

11. Es ist der Onlinespielbericht an zuwenden

12. Spielverlegungen müssen mindestens 3 Tage vor dem Spiel dem Staffelleiter schriftlich vorliegen. Bei Nichtbeachtung wird das Spiel für den Gegner gewertet.

13. Eine Nichtbeachtung der Nummer 11) und 12) dieser Ausschreibung ziehen Bestrafungen nach sich:

14. Ansonsten gelten die Regeln der Spielordnung des NFV.

Hinweis: Bei Unbespielbarkeit des Platzes sollte beim Gegner gespielt werden.

## Anlage 1

### Kriterien über Zuordnung der Schiedsrichter/-innen zu ihrem Verein gemäß NFV- Satzung und - Ordnungen

1. Grundsätzlich hat jeder Verein bei Meldung seiner am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften die gleiche Anzahl von Schiedsrichtern zu melden, die den Voraussetzungen der Schiedsrichter-Ordnung (SRO) entsprechen müssen (§ 11 Abs. 2, 3 Spielordnung).
2. Der Kreis-Schiedsrichterausschuss ist für das Befinden der An- oder Aberkennung der Befähigung als Schiedsrichter zuständig. Er erfasst alle bestätigten Schiedsrichter (SR) und Jung-Schiedsrichter (JSR) und führt darüber einen Nachweis. Er überwacht die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls durch die Vereine (§ 2 Abs. 3 b, c, d SRO).
3. Die Anerkennung mit Befähigung eines Schiedsrichters setzt die Mitgliedschaft in einem Verbandsverein des Kreises Peine voraus. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres kann der Schiedsrichter als Jung -SR, mit Vollendung des 16. Lebensjahres als Herren - SR eingesetzt werden. Er kann als SR erst anerkannt werden, wenn er nach Ablegung seiner Anwärterprüfung mindestens drei Spiele geleitet oder dreimal als SR-Assistent fungiert hat und ihm ein SR-Ausweis ausgestellt wurde (§ 3 SRO). Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 5-9 SRO.
4. Jung-Schiedsrichter ist, wer das 14., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sie werden mit Spielleitungen im Juniorenbereich betraut. Sie können im Herren- und Frauenbereich als SR-Assistenten angesetzt werden (§ 10, Abs. 1, 4 SRO). Mit Vollendung des 16., spätestens aber mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jung- Schiedsrichter ohne besondere Prüfung als Schiedsrichter übernommen und anerkannt (§ 12 Abs. 1 SRO).
5. Zur Schiedsrichter-Fortbildung haben alle SR an den regelmäßigen Lehrveranstaltungen des Kreises teilzunehmen. Einmal in jedem Jahr müssen die aktiven SR eine Leistungsprüfung ablegen (§ 17, Abs. 1, 2 SRO). Es handelt sich um eine Pflichtteilnahme. Nur eine zu akzeptierende Entschuldigung entbindet von der Teilnahme.  
Ausnahmen:  
Lebensältere SR, sich um das SR-Wesen verdient gemachte, aber hin und wieder aktive SR, nehmen ebenfalls teil, ohne die Kondition - Prüfung ablegen zu müssen.
- 5.1 Schiedsrichterbeobachter müssen an einem jährlichen Beobachterlehrgang teilnehmen, entweder auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene.
- 5.2 Der Kreis- SR-Ausschuss bietet im Jahr insgesamt 10 Pflicht-Lehrabende und

diverse Lehrveranstaltungen an. Ein für seinen Verein anzurechnender SR muss mindestens an 4 Pflicht-Lehrabenden (mind. 1 Teilnahme pro Halbserie) anwesend sein. Dieses gilt auch für SR-Beobachter.

6. Ein Schiedsrichter hat während einer Spielzeit mindestens 15 Spiele (Meisterschaft bzw. Freundschaftsspiele oder Spielleitungen in der Halle als Spieltag) zu leiten, davon mindestens acht Spiele in einer Halbserie. Hierbei werden Einsätze als SR-Assistenten. angerechnet.

6.1 Ein Schiedsrichterbeobachter hat während einer Spielzeit mindestens zehn SR – Beobachtungen durchzuführen. Ausnahme: Er ist als aktiver SR.

7. Diese Kriterien sind für Schiedsrichter und Vereine bindend. Bei individuellen Abweichungen von diesen Kriterien, durch z.B. Krankheiten, bei Vorfällen beruflicher oder familiärer Art pp., entscheidet der Schiedsrichter-Ausschuss über Anerkennung des betreffenden SRs für seinen Verein.

7.1 Nichtanrechnung auf das SR-Soll:

SR, die sich während einer laufenden Spielzeit abmelden, bzw. nicht mehr zur Verfügung stehen oder von der SR-Liste gestrichen werden,

SR, die im laufenden Spieljahr in einen anderen Kreisverband bzw. Landesverband wechseln.

8. Die Überprüfung der Erfüllung dieser Kriterien, die eine Anerkennung für den Verein voraussetzen, erfolgt nach Ablauf eines Spieljahres durch den SR- Ausschuss.

9. Vereine, die gegen die Ausführungen des § 11 Abs. 2 der Spielordnung verstoßen, werden nach Ablauf einer Spielzeit pro fehlenden Schiedsrichter wie folgt bestraft (Strafbestimmungen als Bestandteil der SpO, Anhang Abs. 12)

Gewertet werden Herren-Frauen und Altherrenmannschaften 11er und 9er, (*ohne Frauen 7er Ü40-/ Ü 50 - Mannschaften*); A-, B-, C-11er // 9er/7er Mannschaften

#### **D-Junioren KOL**

Frauen-Mädchen-Teams

Vereine bis Kreisliga: 100,00 €

Vereine bis Landesliga 200,00 €

Vereine ab Oberliga Niedersachsen: 300,00 €

Die Höhe der Beiträge ergibt,nach der in der höchsten spielenden Mannschaft eines Verein.

Grundlage für eine Bestrafung sind die zu Beginn einer Spielserie gemeldeten und zum Spielbetrieb zugelassenen Mannschaften, zu deren Spiele SR/-innen oder SR Assistenten vom SR-Ausschuss angesetzt werden.

10. Vereine mit einem Übersoll an Schiedsrichtern erhalten zweckgebunden für jeden Schiedsrichter über dem Soll 100,00 € ausgezahlt.

Diese Auszahlungssummen sind dem Topf der eingehenden Strafen der Vereine (obige Ziff. 10) zu entnehmen. Sollten keine Straf gelder der Vereine mehr eingehen, weil keine diesbezügliche Verstöße mehr vorliegen, können auch keine Gelder für ein Übersoll an Schiedsrichtern ausgezahlt werden.